

Strukturierte Finanzierungen News aus dem Bereich geschlossene Fondsgestaltungen



Niederlande: Grunderwerbsteuer

Am 06.06.2012 wurden die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Grunderwerbsteuer (vgl. Strukturierte Finanzierungen 5/2012) vorläufig zurückgezogen. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob bzw. wann und in welcher Form die geplanten Neuregelungen in Kraft treten.

Bund und Länder einig bei Solarförderung

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat im Streit um die Förderung von Solarstrom am 27.06.2012 einen Kompromiss erzielt. Danach bleibt die vom Bundestag beschlossene Kürzung der Vergütungssätze für neue Photovoltaikanlagen zum Stichtag 01.04.2012 bestehen. Änderungen gibt es allerdings bei der Einteilung der Leistungsklassen. Eine eigene Förderklasse für mittelgroße Dachanlagen mit 10 bis 40 Kilowatt Leistung erhält künftig 18,5 Cent pro Kilowattstunde und damit höhere Zuschüsse als vom Bundestag ursprünglich festgelegt.

Neu ins Gesetz aufgenommen wird eine absolute Obergrenze von 52 Gigawatt Gesamtleistung, ab der es keine Förderung für neue Anlagen mehr gibt, weil das Gesamtausbauziel erreicht ist. Bis dahin bleibt der jährliche Ausbaukorridor von 2.500 bis 3.500 Megawatt ohne Absenkung erhalten.

Für die Zusammenfassung mehrerer Freiflächenanlagen zu einer Gesamtanlage gilt künftig ein Umkreis von zwei statt bisher vier Kilometern. Die Begrenzung auf 10 Megawatt bleibt dagegen erhalten.

Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses muss noch von Bundestag und Bundesrat bestätigt werden.

Regulierung

Sitzung des Arbeitskreises „Prospektbegutachtung“ (IDW-FN 6/2012, 366)

Vor dem Hintergrund der Novellierung des Finanzanlagen- und Vermögensanlagenrechts stellt der IDW Arbeitskreis „Prospektbegutachtung“ fest:

Die Mindestanforderungen nach IDW S4 Anlage 1 sind entsprechend den neuen Regelungen durch das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagen- und Vermögensanlagenrechts (i.d.F. v. 06.12.2011) zu modifizieren. Die daraus resultierenden Abweichungen zum bisherigen IDW S4 stehen bis zu einer Neufassung des Standards nicht in fachlichem Widerspruch zu der Verlautbarung mit Stand v. 18.05.2006.



Das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) ist nicht Bestandteil des Verkaufsprospekts und damit auch nicht Gegenstand der Begutachtung des Verkaufsprospekts gemäß IDW S4. Die Begutachtung des VIB hat regelmäßig im Rahmen einer gesonderten Beauftragung zu erfolgen, die jedoch nicht ohne gleichzeitige Begutachtung des Verkaufsprospekts nach IDW S4 erfolgen kann.

Klarstellung für Dach- und Zweitmarktfonds

Der Bundesrat hat am 15.06.2012 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und Änderung des Börsengesetzes angenommen und verabschiedet.

Bestandteil des Gesetzes ist die Klarstellung in § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 20 KWG, wonach vom Erlaubnistatbestand der Anlageverwaltung gem. § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 11 KWG möglicherweise erfasste Zweitmarkt- und Dachfonds nunmehr wirksam von der KWG-Pflicht ausgenommen werden (Art. 9).

Das Gesetz wurde am 29.06.2012 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Rechtsprechung

Wirtschaftsrecht

Kein Verstoß einer Mietanpassungsklausel eines gewerblichen Mietvertrags gegen das Transparenzgebot

BGH-Urteil v. 09.05.2012 XII ZR 79/10

Der BGH hat entschieden, dass in einem gewerblichen Mietvertrag eine Klausel, die dem Vermieter ein Leistungsbestimmungsrecht dahingehend einräumt, bei einer Änderung der ortsüblichen oder angemessenen Miete den vom Mieter zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzusetzen, der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 BGB standhält.

Anlage- und Vermögensberatung in der Bezeichnung des Unternehmensgegenstandes

OLG München, Beschluss v. 21.05.2012 31 Wx 164/12 – rechtskräftig

Wenn bezüglich Anlage- und Vermögensberatung in der Bezeichnung des Unternehmensgegenstands ausdrücklich festgehalten ist, dass erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach dem KWG nicht ausgeübt werden, kann das Registergericht nach Auffassung des OLG München die Eintragung des Unternehmens (vorliegend einer Kommanditgesellschaft) in das Handelsregister nicht von der Vorlage einer Genehmigung bzw. eines Negativattests der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abhängig machen.

Geringere Aufklärungspflicht wegen fortbestehender Risikobereitschaft

OLG Frankfurt v. 03.02.2012 19 U 177/11 – rechtskräftig

Anknüpfend an die Anlagehistorie lässt das OLG Frankfurt mildere Anforderungen an die Aufklärungspflichten der Bank gegenüber einem Kunden bezüglich risikoreicher Anlagegeschäfte gelten. Die beratende Bank könne aus den bisherigen, ähnlich risikoreichen Kapitalanlagen und der vorhandenen Struktur des Depots auf die Risikoneigung des Kunden schließen und auf dieser Grundlage Kapitalanlagen empfehlen, ohne erneut ein Risikoprofil erstellen zu müssen.

Einkommensteuer

Behandlung von Provisionen für die eigene Zeichnung von Fondsanteilen durch einen gewerblichen Vermittler

BFH-Urteil v. 14.03.2012 X R 24/10

Der BFH entschied – entsprechend der Ansicht der Vorinstanz (FG Schleswig-Holstein, Urteil v. 23.07.2010 1 K 215/05; vgl. Strukturierte Finanzierungen 1/2011) –, dass Vergütungen, die der Vermittler eines Emissionshauses für die Zeichnung eigener Beteiligungen an diesen Gesellschaften erhält („Eigenprovisionen“), regelmäßig Betriebseinnahmen im Rahmen seiner gewerblichen Vermittlungstätigkeit sind.

Sie seien damit nicht in der Gewinnermittlung der Kommanditgesellschaft (als Sonderbetriebseinnahmen oder Minderung der anteilig auf den Zeichner entfallenden Anschaffungskosten) zu berücksichtigen. Dasselbe gilt nach dieser BFH-Entscheidung auch für Vergütungen, die der Vermittler dafür erhält, dass er Dritten Anteile an geschlossenen Fonds vermittelt, an denen er auch selbst beteiligt ist („Fremdprovisionen“).



Bestimmung der Konzernzugehörigkeit für Zwecke der Zinsschranke

FG München, Beschluss v. 14.12.2011 7 V 2442/11 – rechtskräftig (DStRE 2012, 692)

Das FG München hat entschieden, dass eine einheitliche Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik, wie sie nach dem für Zwecke der Zinsschranke durch § 4h Abs. 3 S. 6 EStG erweiterten Konzernbegriff erforderlich ist, auch dann vorliegt, wenn unabhängig von einer Konzernrechnungslegungspflicht nach nationalem Recht ein Beherrschungsverhältnis nach IAS 27 besteht.

Investitionsabzug für Photovoltaikanlage nach § 7g EStG 2007

FG Nürnberg, Urteil v. 28.07.2011 7 K 655/10 – Rev. eingelegt (Az. des BFH: X R 42/11) (DStRE 2012, 601)

Das FG Nürnberg hat entschieden, dass der Nachweis für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „beabsichtigt“ i.S.d. § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG 2007 bei noch zu eröffnenden Betrieben auch anders als durch eine verbindliche Bestellung der wesentlichen Betriebsgrundlagen erbracht werden kann.

Beispielsweise könne die Absicht, in den drei Folgejahren eine Photovoltaikanlage anzuschaffen, durch Vorlage eines Kostenvoranschlags des Herstellers und durch den Nachweis der umfassenden Beratung nachgewiesen werden. Der durch § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG 2007 geforderten „voraussichtlichen“ Anschaffung einer Photovoltaikanlage stehe eine Anschaffung bereits 27 Monate vor der Rücklagenbildung nicht entgegen.

Umsatzsteuer

Kein Vorsteuerabzug einer KG aus Beratungsleistungen und Notarkosten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Kommanditanteilen

FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 26.10.2011 7 K 7313/10 – Rev. eingelegt (Az. des BFH: XI R 33/11) (DStRE 2012, 632)

Das FG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass eine Kommanditgesellschaft aus einer Rechnung über Beratungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Veräußerung von Kommanditanteilen erbracht wurden, und aus einer Rechnung über die mit der Anteilsveräußerung zusammenhängenden Notarkosten keine Vorsteuer ziehen kann.

Allein der Umstand, dass die Verfolgung von Interessen der Gesellschafter ein Mittel war, die Finanzierung der Gesellschaft sicherzustellen, reiche nicht aus, um den Interessen der Gesellschafter dienende Leistungen als zum Zwecke des Unternehmens der Gesellschaft ausgeführt anzusehen. Etwas anderes könne nur gelten, wenn es neben dem Zweck, die Finanzierung der Kommanditgesellschaft sicherzustellen, keine anderen vorrangigen Zwecke gegeben hätte, die mit dem Anteilsverkauf verfolgt wurden.

Erbschaftsteuer/Bewertung

Bezugsfertigkeit eines zur Vermietung vorgesehenen Bürogebäudes im Hinblick auf die Berücksichtigung einer Alterswertminderung

BFH-Urteil v. 18.04.2012 II R 58/10

Der BFH hat entschieden, dass ein neu errichtetes Bürogebäude, das nach seiner Funktion zur Vermietung einzelner, entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Mieter gestalteter Büros dienen soll, dann i.S.v. § 146 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 145 Abs. 1 S. 3 BewG bezugsfertig ist, wenn es potentiellen Mietern möglich ist, Büroräume zu nutzen.

Dafür müssten die für das Gebäude wesentlichen Bestandteile (z.B. Außenwände, Fenster, tragende Innenwände, Estrichböden, Dach, Treppenhaus) fertiggestellt und zumindest eine Büroeinheit benutzbar sein. Die Berücksichtigung einer Alterswertminderung i.S.d. § 146 Abs. 4 S. 1 BewG erfordere es dagegen nicht, dass in einem derartigen Gebäude bereits alle Büroeinheiten mietergerecht ausgebaut und benutzbar sind.



Grunderwerbsteuer

Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft

BFH-Urteil v. 29.02.2012 II R 57/09

Die Übertragung von 95% der Anteile an einer grundbesitzenden Personengesellschaft ist auch dann nach § 1 Abs. 2a GrEStG steuerbar, wenn der (Alt-)gesellschafter nach Übertragung der Anteile weiter mittelbar im vollen Umfang an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligt bleibt.

Die nach § 1 Abs. 2a GrEStG entstandene Grunderwerbsteuer werde nach § 6 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 GrEStG insgesamt nicht erhoben, wenn der teils unmittelbar, teils mittelbar über eine Kapitalgesellschaft beteiligte Gesellschafter der grundbesitzenden Personengesellschaft seine Anteile auf eine andere Personengesellschaft überträgt und er an dieser – zwischen geschalteten – Personengesellschaft unmittelbar allein beteiligt ist.

Abgabenordnung

Einspruchsbefugnis der ausländischen Personengesellschaft bei einem für die inländischen Gesellschafter ergangenen Feststellungsbescheid

FG München, Urteil v. 07.03.2011 7 K 2670/09 – rechtskräftig (DStRE 2012, 709)

Eine ausländische Personengesellschaft ist auch dann nach § 352 Abs. 1 Nr. 1 AO einspruchsbefugt, wenn sich der erlassene Bescheid über die gesonderte Feststellung der nach DBA steuerfreien Einkünfte aus Gewerbebetrieb für Zwecke des Progressionsvorbehalts nur an die inländischen Gesellschafter richtet. In diesem Fall habe das Finanzamt über einen Einspruch der ausländischen Personengesellschaft und nicht über einen Einspruch der „Gemeinschaft der inländischen Beteiligten“ zu entscheiden.

Internationales Steuerrecht

Unterschiedliche Behandlung der an gebietsfremde OGAW gezahlten Dividenden in Frankreich unionsrechtswidrig

EuGH-Urteil v. 10.05.2012 C-338/11 bis C-347/11 (DStR 2012, 1016)

Der EuGH hat entschieden, dass das französische Recht, wonach Ausschüttungen an nicht in Frankreich ansässige Investmentfonds der Quellensteuerpflicht unterliegen, während solche Ausschüttungen an französische Investmentfonds steuerbefreit sind, gegen Unionsrecht verstößt.

Art. 63 AEUV und 65 AEUV seien dahingehend auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedsstaates entgegenstehen, die die Dividenden inländischer Herkunft einer Quellensteuer unterwirft, wenn sie von in einem anderen Staat ansässigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere bezogen werden, während solche Dividenden, die von im ersten Staat ansässigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere bezogen werden, von der Steuer befreit sind.

Finanzverwaltungsanweisungen

Abgabenordnung

Erteilung verbindlicher Auskünfte

Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung v. 05.03.2012 S 0224.2.1-21/1 St42

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist ergänzend zum AEAO zu § 89 AO darauf hin, dass als Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nur die Schreiben zu werten sind, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind und alle in der Steuerauskunftsverordnung aufgeführten Angaben enthalten.

Aufsätze

Neue Anforderungen an Erlaubnis und Tätigkeit der „freien“ Anlageberater und -vermittler

(Arnd Weisner/Sönke Friedrichsen/Dominik Heimberg, DStR 2012, 1034)

Vertrieb von Vermögensanlagen nach dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

(Frank Zingel/Brigitta Varadinek, BKR 2012, 177)

Durch das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts werden sich ab dem 01.01.2013 weitreichende Auswirkungen auf freie Anlageberater und -vermittler ergeben. Weisner/Friedrichsen/Heimberg stellen die neuen Pflichten übersichtlich dar und gehen insbesondere auf die Erlaubnispflicht nach § 34f GewO und die laufenden Pflichten



des Finanzanlagenvermittlers (wie z.B. Informationspflichten, Offenlegung von Provisionen und Dokumentationspflichten) ein.

Auch Zingel/Varadinek befassen sich in ihrem Aufsatz mit den neuen Regelungen für den Vertrieb von Vermögensanlagen.

Rechtsprobleme bei der Inanspruchnahme des (mittelbaren) Kommanditisten aus § 172 Abs. 4 HGB
(Wolf Stumpf, BB 2012, 1429)

Der Autor beschäftigt sich im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in Form von geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform der GmbH & Co. KG mit den Rechtsproblemen bei der Durchsetzung der durch die Erstattung der Einlage gemäß § 172 Abs. 4 i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB wieder auflebenden Kommanditistenhaftung. Er stellt die prozessualen Probleme bei der Durchsetzung der Haftungsansprüche gegen die Kommanditisten dar und geht im Anschluss ausgehend von den Grundsätzen der BGH-Rechtsprechung auf die noch offenen Fragestellungen im Zusammenhang mit der mittelbaren Kommanditbeteiligung ein.

Das vorsätzliche Organisationsverschulden bei der Anlageberatung

(Rafael Harnos, BKR 2012, 185)

Die Entscheidungen des OLG Stuttgart (Urteil v. 16.03.2011 9 U 129/10) und des LG München (Urteil v. 15.12.2011 28 O 26515/10) sahen in den entschiedenen Fällen ein vorsätzliches Organisationsverschulden der Banken bei der Anlageberatung. Der Beitrag untersucht die rechtliche Tragfähigkeit dieses Standpunkts.

Wie der Autor ausführt, ist die Frage nach dem vorsätzlichen Organisationsverschulden der Banken nicht nur für die kapitalmarktrechtliche Praxis von Bedeutung, sondern sie greift in die Dogmatik des allgemeinen Zivil-

rechts und des Gesellschaftsrechts ein. Zivilrechtlich interessant sei die Frage, was eine Bank darlegen und beweisen muss, um den Vorwurf einer vorsätzlichen Aufklärungspflichtverletzung auszuräumen.

Die Aufarbeitung der Steuerrisiken bei Medienfonds mit Defeasance-Struktur durch die zivilgerichtliche Haftungsrechtsprechung (VIP 3 und VIP 4)

(Michael Zoller, GWR 2012, 237)

Der Autor stellt die Struktur von Medienfonds mit Defeasance-Struktur und die wesentlichen finanzgerichtlichen Entscheidungen zu diesen Medienfonds dar. Der Schwerpunkt des Aufsatzes liegt auf der Besprechung der Entscheidungen des KapMuG-Senats des OLG München zu VIP 4 (Urteil v. 30.12.2011, KAP 1/07) und VIP 3 (Urteil v. 08.05.2012, KAP 2/07).

Im Zusammenhang mit VIP 4 sei das Gericht der Ansicht gewesen, dass in den Prospektunterlagen der tatsächliche Zahlungsfluss fehlerhaft dargestellt wurde. Nach den Ausführungen im Prospekt hätte der Fonds erst zahlen dürfen, wenn die Schuldübernahme durch die Bank erklärt wurde. Dies entspreche allerdings nicht der in den Fund-Flow Memos dargestellten und tatsächlich durchgeführten Zahlungsreihenfolge, wonach der Fonds zuerst Zahlungen an den Produktionsdienstleister erbrachte und folglich prospektwidrig in Vorleistung ging.

Nach Ansicht des Autors sind die vom KapMuG-Senat zu den Medienfonds VIP 3 und 4 herausgearbeiteten Prospektfehler durchaus beachtlich, allerdings seien die Fonds VIP 3 und 4 mit sonstigen Medienfonds mit Defeasance-Struktur nicht vergleichbar.

Laufende Besteuerung und steuerliche Risiken beim Erwerb von Windkraft- und Photovoltaikanlagen

(Frank Wischott/Tim Nogens, DB 2012, 1352)

Die Autoren geben einen Überblick zu den in jüngerer Zeit ergangenen Entscheidungen der Finanzgerichte und des BFH im Hinblick auf die Besteuerung von Betreibergesellschaften von Windparks. Sie gehen auf steuerliche Risiken ein, die sich typischerweise beim Erwerb von Anteilen an Betreibergesellschaften von Windkraft- und Photovoltaikanlagen und der steuerlichen Strukturierung ergeben können.



Der typisierte Einkommensteuersatz bei der Bewertung von Personengesellschaften in Abfindungsfällen

(Santiago Ruiz de Vargas/Thomas Zollner, WPG 11/2012, 606)

Im Rahmen der Unternehmensbewertung einer Personengesellschaft im Zusammenhang mit der Bemessung der Abfindungshöhe bei einer Austrittskündigung fließen sowohl marktorientierte Kapitalkosten nach Steuern als auch Überschüsse nach persönlichen Steuern ein. Die Autoren stellen zunächst die rechtlichen Anforderungen der Bewertung dar. Desweiteren begründen Sie – unter Verwendung empirischer Ermittlungsergebnisse – ihre Auffassung, wonach ein Einkommensteuersatz von rund 35% gerechtfertigt erscheint und der Ansatz eines typisierten effektiven Nachsteuersatzes nach §34a EStG (Thesaurierungsbegünstigung) nicht geboten ist.

Zur Behandlung gezahlter Grunderwerbsteuer bei der Rückabwicklung von Immobilienkaufverträgen

(Felix Podewils, DStR 2012, 972)

Der Autor beschäftigt sich mit den zivilrechtlichen und steuerlichen Konsequenzen im Hinblick auf die Grunderwerbsteuer bei der Rückabwicklung von Immobilienkaufverträgen. Dabei stellt sich u.a. die Frage, ob der Käufer ggf. die entrichtete Grunderwerbsteuer als Schadensposten geltend machen kann und unter welchen Voraussetzungen er die Nichtfestsetzung der Steuer bzw. die Aufhebung der Steuerfestsetzung verlangen kann. Der Autor weist darauf hin, dass es in diesem Zusammenhang divergierende obergerichtliche Urteile gibt und aufgrund einer noch fehlenden Entscheidung des BGH derzeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit besteht.

Ihr Ansprechpartner

Ihre Redaktion

Dr. Claudia Pischetsrieder, Tel: +49 (0)89 29036 8424, cpischetsrieder@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an cpischetsrieder@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für über 195.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.

© 2012 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 06/2012